

Satzung

**gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 25. September 2009**

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen Eisenbahnfreunde Kassel EV.

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe:

Der Verein will alle am Eisenbahnwesen interessierten Personen zusammenfassen. Seine Aufgabe ist es, Liebe und Verständnis für die Eisenbahn zu erwecken. Den Mitgliedern soll es ermöglicht werden, sich mit den verschiedenen Wissensgebieten des Eisenbahnwesens zu beschäftigen. Unter dem Begriff Eisenbahnen sollen sämtliche Schienenfahrzeuge und Bahnen verstanden werden.

Das geschieht durch:

- a) Besichtigungen von Einrichtungen und Fahrzeugen,
- b) Studienfahrten zu Anlagen des Eisenbahnwesens im näheren und weiteren Bereich,
- c) Vorträge, Filmveranstaltungen,
- d) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung,
- e) Sammlung und Erhaltung technisch und historisch wertvoller Dokumente, Bilder, Erinnerungsstücke und Fahrzeuge mit der Absicht, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das Verfolgen wirtschaftlicher Ziele ist ausgeschlossen.

§ 3 Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Wissenschaft und Volksbildung auf dem Verkehrssektor.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsvermögen oder auf Rückgabe der geleisteten Einlagen.

§ 4 Mitglieder:

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von der Altersgrenze in begründeten Fällen zu machen.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand auf Grund eines schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß und Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens 1.10. schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann eine Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluß ausschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mitgliedschaft. Dem Auszuschließenden muß vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Förderer des Vereins:

Wer den Verein durch Zahlung eines Jahresbeitrages fördert, kann als Förderer des Vereins anerkannt werden.

Der Förderer hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand beschlossen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

§ 6 Beiträge:

Zur Deckung der Vereinskosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Diese darf eine Erhöhung frühestens mit Wirkung ab dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat beschließen.

Für den Fall der Erhöhung des Beitrages kann jedes Mitglied seinen Austritt aus dem Verein zum Tag des Inkrafttretens der Beitragserhöhung erklären. Die schriftliche Austrittserklärung muß dem Verein bis zu diesem Tag vorliegen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern Beitragsermäßigungen zuzubilligen.

§ 7 Organe:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung:

1. Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied ein. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Mitgliederversammlung können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Punkte einen schriftlichen Antrag stellen.
3. Jedes Jahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann ersetzt werden durch Abdruck in der offiziellen Vereinsmitteilung.

§ 9 Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag für die zurückliegenden Beitragsjahre voll bezahlt haben. Als gezahlt gelten nur die am Tag der Mitgliederversammlung beim Verein bereits eingegangenen Beiträge. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 10 Beschlußfähigkeit:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung keine andere Mehrheiten vorschreibt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außer bei der Vorstandswahl kann nach Verständigung auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Über jede Mitgliederversammlung hat ein Protokollführer einen Sitzungsbericht anzufertigen und zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, und zwar zu Beginn der Versammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht für:

- a) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- g) Genehmigung von Darlehen, soweit und sobald die Darlehensverpflichtungen des Vereins insgesamt DM 5.000,- übersteigen. Die Genehmigungspflicht schränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht ein.

§ 12 Der Vorstand:

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem:
Ersten Vorsitzenden, Kassierer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gelten diejenigen mit der jeweils meisten Stimmzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist zulässig.

Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand den Nachfolger für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und dafür zu sorgen, daß die in § 2 und § 3 der Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten gehören insbesondere:

- a) Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern, einschließlich der Förderer des Vereins,
- b) Planung und Durchführung des Programms,
- c) Vertretung des Vereins in allen überregionalen Gremien,
- d) Durchführung aller der Erzielung des Satzungszweckes dienenden Maßnahmen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand selbst.

§ 15 Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils einem Rechnungsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins:

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 17 Auflösungsverfahren:

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat mit der einfachen Mehrheit 2 Liquidatoren zu bestellen. Sie sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übergabe des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten auf den Verein Technikmuseum Kassel e.V in Kassel übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist der alte Vereinszweck zu berücksichtigen.

§ 18 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten:

Diese in der Mitgliederversammlung vom 25.September 2009 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am 26.10.2009.